Grünberger Wochenblatt.

22. Jahrgang. **№ 22.**

Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 16. März 1846.

Stadtverordneten-Beschlüsse aus der Verwaltungsperiode vom 17. Juni. 1845 ab bis dahin 1846.

Sitzung vom 20. Januar. 1846.

Anwesend 41 Mitglieder.

1. Die Versammlung genehmigt die Ertheilung des Bürgerrechts an nachstehende Bewerber um dasselbe: an
den Schuhmacher E. Erdm. Hoffmann a. Saabor,
" " Gotthard Joseph Franz Barnitzke aus Neisse,
" Tuchfabrikant D. Mannigel von hier,

2. Der Lehrer Schlestein stellt dem Magistrat und den Stadtverordneten vor, wie er als älterer Lehrer den jetzt im Gehalte verbesserten Lehrern Meusel und Röhricht nachgesetzt worden sei, obwohl er wegen bisheriger Pflichttreue und guter Führung gleichen Anspruch auf Gehaltsverbesserung erheben zu dürfen glaube. — Sein Antrag fand die Anerkennung der Versammlung, und es ward demselben vom 1. Jan. 1846 ab ebenfalls eine persönliche Gehaltszulage von jährl. 25 Rtlr. durch überwiegende Stimmenmehrheit bewilligt, solches auch dem Magistrat zur Bestätigung und Ausführung des Beschlusses mitgetheilt.

3. Bei Gelegenheit dieser dem Herrn Schlestein bewilligten Gehaltsverbesserung ward darauf aufmerksam gemacht, daß der Lehrer Hr. Röhricht für den in der Stadtschule ertheilten Gesangsunterricht bisher eine besondere Vergütigung von 10 Rtlr. bezogen. Da dieser Gesangsunterricht dem Vernehmen nach jetzt durch den Cantor Hrn. Kirsch übernommen worden, so trägt die Versammlung an: daß diese besondere Remuneration von 10 Rtlr. für den fraglichen Gesangsunterricht nunmehr in Wegfall zu bringen.

4. Magistrat legt: a. den Kassenabschluß der Stadthauptkasse pro Dezbr. 1845, b. den Kassenabschluß der Institutenkasse pro Dezbr. 1845 mit Revisionsprotokollen v. 31. Dezbr. p. zur Kenntnißnahme vor.

Der Abschluß der Stadthauptkasse ergiebt einen Bestand von 9861 Rthlr. 13 Sgr. ½ Pf. und der Nebenkassen von 204 Rtlr. 2 Sgr. 8 Pf., der Abschluß der Institutenkasse einen Bestand von 287 Rtlr. 14 Sgr ½ Pf.

5. Magistrat legt das Gesuch des Holzhändlers J. F. Woldeck aus Havelberg vom 22. Nov. und resp. 20. Dezbr. p. um Ablassung von 100 Wahleichen mit dem Gutachten der Forstdeputation vom 27. Dez. p. und 6. Jan. 1846 zur Beschlußnahme vor. Nach dem beregten Gutachten hat der zum Etat gestellte Eichenstammholzverkauf pro 1844 und 1845 wegen ungünstiger Preise einen Ausfall von 1600 Rtlr. ergeben, welcher gedeckt werden muß. Nach demselben Gutachten können dem 2c. Woldeck in den zunächst zum Abtrieb bestimmten Distrikten, dem alten Hegewalde, Kramper Reviers, und dem rothen Winkel, Sawader Reviers, gegen 50 bis 60 Wahleichen, und dann in den angrenzenden Distrikten, als im Schützewinkel, Dümkes Winkel oder neuen Hegewalde, noch 40 bis 50 Wahleichen abgelassen werden. — Wenn nun nach der Verfügung des Magistrats auch pro 1846 etatsmäßig für 1500 Rtlr. Eichenstammholz verkauft werden soll, so erklärt sich die Versammlung mit dem Magistratsantrage, daß

dem rc. Woldeck 100 Wahleichen abgelassen werden mögen — in der Art und mit der Maaßgabe einverstanden;

a. daß der Verkauf nur gegen gute Preise geschehe,
b. daß Käufer bei Auswahl dieser 100 Eichen nicht mehr als 5 Stück auszuwerfen befugt sein soll.

Zu außerordentlichen Abgeordneten aus der Mitte der Versammlung zu diesem Extra-Eichenverkauf wurden erwählt: Herr Vorsteher Brucks, Herr David Prüfer, Herr Gleinig.

6. Magistrat legt die Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 5. Nov. p., nach welcher der Beitrag der Stadt Grünberg zur Unterhaltung der Schlesischen Irrenheil- und Versorgungsanstalten, so wie zu den Freistellen in den Taubstummenanstalten wegen des allgemein eingetretenen höheren Bedürfnisses von jährlich 116 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. auf jährl. 135 Rtlr. 15 Sgr. erhöht worden — zur Kenntnißnahme vor.

7. Nach der Anzeige des Magistrats vom 8. Januar c. läuft mit dem 13. Mai 1846 der Vertrag über die Verdingung der Reinigung der öffentlichen Plätze ab. Jetziger Entrepreneur ist der Herr Polizei-Inspektor Beyer gegen eine jährliche Abfindung von 84 Rthlr. Magistrat bevorwortet in polizeilichem Interesse die Verlängerung des bisherigen Vertrages, weil Herr Polizei-Inspektor Beyer seine diesfällig übernommenen Pflichten sehr wohl und zur Zufriedenheit erfüllt, und damit zugleich den gehegten Erwartungen vollkommen entsprochen habe. Die Versammlung zeigt sich zur Verlängerung des bisherigen Vertrags indeß nicht geneigt, und es werfen gegen diese Verlängerung einige Mitglieder ein: wie die Ueberlassung dieser Straßenreinigung in die Entreprise des Herrn Polizei-Inspektor Beyer sich mit dessen amtlicher Stellung nicht füglich vereinigen lasse, weil er in der Sache dann Aufseher und Beaufsichtigter in einer Person sei, wobei das aus gleichem Grunde aufgehobene Verhältniß wegen Vermiethung von Meßvierteln Seitens der Stadtkommune als ein ähnlicher Fall in Erinnerung gebracht wird. Nach längerer Debatte vereinigte sich die Versammlung zu dem Beschlusse:

a. dem Magistrat zur Erwägung und Aeußerung anheim zu stellen, ob nicht, wie es in andern Städten der Fall sei, die Reinigung der öffentlichen Plätze unter polizeilicher Aufsicht und Direktion durch die Detinirten jeder Art z. B. Corrigenden in dem Stadtgefängniß, Kranken- und Armenhause, zahlungsunfähige Verbrecher nach abgebüßter Strafe zur Deckung der für sie vorgeschossenen Untersuchungskosten, zahlungsunfähige Forst-Defraudanten rc., bewirkt werden könne?

Im Falle negativer Aeußerung trägt die Versammlung:

b. auf anderweite Verdingung des Gegenstandes an den Mindestfordernden an.

8. Nach dem Antrage der Versammlung vom 23. Dez. p. sollte die Forstdeputation behufs anderweiter Verpachtung der Kämmerei-Jagdreviere gutachtliche Vorschläge über etwanige Abänderung der einzelnen Jagdreviere in ihren Grenzen und über die diesfälligen Verpachtungs-Bedingungen entwerfen. Dieselbe hat dieser Auflage entsprochen, acht Jagdreviere gebildet, und Magistrat hat als abgeänderte Bedingungen, unter denen die Verpachtung stattfinden soll, vorgeschlagen:

a. daß Pächter statt einer Caution einen einjährigen Pachtzinsbetrag, spätestens binnen 4 Wochen nach dem Anfange des Pachtjahres, zur Vermeidung der Exmission ohne Rechtsverfahren zahle,
b. daß er keinen forstschädlichen Wildstand hege,
c. die Jagd nach den Vorschriften der Forst- und Jagdordnung in den von der Königl. Regierung bestimmten Zeiten exercire und die Schonzeiten inne halte,
d. daß kein Auswärtiger, sei er Bürger oder Nichtbürger, zur Pacht zugelassen werde,

Die Versammlung genehmigte die Reviereintheilung, so wie die vorstehenden Bedingungen, fügte denselben jedoch noch die hinzu:

e. daß die Verpachtung nur auf 3 Jahre stattfinde,
f. daß Pächter nach dem Urtheil des Verpächters bei zu großem Anwachs des Wildes in dem einen oder andern Distrikte Anweisung zur extraordinären Abschießung desselben annehmen müsse,
g. daß die Wahl des Pächters bei jedem Revier vorbehalten bleibe.

Es ward auf anderweite Verpachtung der Jagden unter diesen Bedingungen angetragen.

9. In Folge Antrags der Versammlung vom 9. Dezbr. p. in der Angelegenheit, betreffend die Anstellung eines Hilfsgeistlichen an der evangelischen Kirche hierselbst, hat die Berathung einer aus Magistratualen und Stadtverordneten zusammengesetzten Commission stattgefunden, und dieselbe hat sich nach dem Conferenz-Protokolle vom 10. Januar c. zu folgender Ansicht vereinigt:

(Fortsetzung folgt.)

Ansicht
über die in Antrag gebrachte Aufhebung des Schulgeldes am hiesigen Orte.

Nach dem in Nr. 10 des hiesigen Intelligenzblattes und in Nr. 21 des hiesigen Wochenblattes abgedruckten Sitzungsprotokoll der Stadtverordneten vom 23. Dezbr. p. hat ein Mitglied aus den dort angeführten Gründen auf gänzliche Aufhebung des Schulgeldes am hiesigen Orte angetragen, und dieser Antrag hat Unterstützung gefunden; auch ist weitere Berathung darüber vorbehalten worden. Dieser letztere Umstand verstattet daher noch anderweite Besprechung dieses Gegenstandes, die um so mehr an der Zeit sein dürfte, als die vorliegende Frage von allgemeinem Interesse für alle Familienväter erscheint. Deshalb möge nachstehende Ansicht von der Sache hier Platz finden.

Kein vorurtheilsfreier Bürger wird verkennen, daß der beregte Vorschlag ein höchst zeitgemäßer ist, und erfreulich zugleich, daß er zuerst in der Mitte der ehrenwerthen Vertreter unserer Bürgerschaft erhoben wird. Zwar sind schon größere und kleinere Städte und Ortschaften mit dem gleichen Projekt uns vorangegangen und haben es zur Ausführung gebracht. Immer aber bleibt es rühmlich, solchen Beispielen zu folgen, weil man damit Zeugniß giebt, daß man, was die Jetztzeit als Recht fordert, erkannt hat. Das Schulgeld stammt aus einer Zeit, in der weder der Staat noch Commune von dem Schulunterricht amtlich Kenntniß nahmen, der Unterricht daher auf Privatabkommen mit dem Lehrer beruhte. Seit der Schulunterricht aber vom Staate befohlen und Communalsache geworden ist, seit es nicht mehr von dem freien Willen der Eltern abhängt, ob, und wie lange sie ihre Kinder unterrichten lassen wollen, hat das Schulgeld als kontraktliche Privatleistung keinen rechtlichen Sinn mehr, hat es sich nur als alte Gewohnheitssache erhalten, und seine Fortdauer ermangelt der Rechtfertigung; denn jetzt geschieht der Unterricht nicht vorzugsweise mehr im Interesse der Eltern, sondern der Commune und des Staats. Die Commune muß consequenterweise daher auch die Lasten des Unterrichts tragen. Sie und der Staat haben dies bis jetzt wenigstens insoweit anerkannt, als bereits für alle arme Schulkinder die Lasten des Unterrichts aus Communalsfonds bestritten worden. Daß aber einem Theile der Jugend der Unterricht frei ertheilt, für den andern eine Spezialsteuer (das Schulgeld) von den Eltern dazu erhoben wird, enthält eine Ungleichheit im Rechte, mithin eine Ungerechtigkeit. — Das Schulgeld, oder die Schulsteuer, wie sie jetzt erhoben wird, stellt sich als eine eigentliche Kindersteuer dar; denn je mehr Eltern mit Kindern gesegnet sind, je mehr ihnen daher die göttliche Vorsehung schon ohnehin Lasten der Ernährung, der Bekleidung, und überhaupt der Erziehung aufgelegt hat, desto höher werden sie nun noch zum Schulfond angezogen. Allein doppelt hart, drückend und ungerecht wird die Erhebung des Schulgeldes von einem Theile der Eltern dadurch, daß der Theil des Schulbedürfnisses, der durch das Schulgeld nicht gedeckt wird (und dieser soll die Hälfte des ganzen Schulbedürfnisses betragen) aus dem Communalsteuerfond bestritten wird. Hierdurch werden nämlich die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche Schulgeld zahlen, doppelt angezogen; denn einmal geben sie Schulgeld für ihre eigenen Kinder, dann werden sie in der Communalsteuer noch einmal zur Deckung des Unterrichtsbedürfnisses für arme Kinder mit angezogen. Diese Ungleichheit in der Besteuerung aber ist in die Augen springend, und schlagender Grund für den gemachten Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes und Aufbringung des ganzen Unterrichtsbedürfnisses aus der Communalkasse; denn es würden damit die Lasten für das Unterrichtsbedürfniß nicht erhöhet, sondern nur richtiger vertheilt. Möchten daher die verehrlichen Vertreter der Stadt den in ihrer Mitte erhobenen Vorschlag recht bald in die vorbehaltene anderweite Erwägung nehmen und demselben durch Communalbeschluß gerechte Folge geben.

Ueber lebendige Zäune.

Die Anlegung lebendiger Zäune, besonders von Maulbeersträuchern, und zwar diese zum Zweck der Beförderung des Seidenbaues, ist in neuerer Zeit wieder vielfach empfohlen worden, und dies mit Recht. Doch ist allen Weingartenbesitzern zu rathen, nur diese Maulbeerzäune nicht an Weingärten anzubringen. Die Wurzeln derselben laufen nämlich mit in den Weingarten hinein, und soweit sich diese Maulbeerbaumwurzeln erstrecken, verkümmern sofort die Weinstöcke und gehen zuletzt ganz ein. Sehr unangenehme Erfahrung hat hierin gemacht

ein Weingartenbesitzer.

Rettung.

Wenn die Welt dich hart bedrängt,
Alle Sterne dir verschwinden,
Dich dein liebstes Leben kränkt:
Sprich! wo willst du Rettung finden?

Greife nicht nach Außen hin!
Leicht wirst du durch Schein betrogen!
Traue nicht auf Menschensinn!
Wieder lügt, wer einst gelogen!

Aber steig' hinab in dich!
Kräfte, welche langsam schliefen,
Hält dein unergründlich Ich
Tief in seinen innern Tiefen.

Du bist Herr in deiner Welt!
Hast du dich, so hast du Alles!
Lächelst, wenn dein Glück zerfällt,
Ruhig seines wilden Falles.

Bliebst du so dir selbst getreu:
Dann kann dich kein Schicksal ketten;
Gott ist in dir! athme frei!
Trau auf ihn, er wird dich retten!

Mannigfaltiges.

*Ein Herr Philipps zu London hat ein Verfahren erfunden, Feuer ohne die Anwendung von Wasser zu verlöschen. Die Maschine, welche er zu diesem Zwecke gebraucht, nennt er Feuer-Annihilator oder Feuer-Vernichter. Sie ist mit einem gasartigen Dampfe gefüllt, der eine größere Verwandschaft für den Sauerstoff der Luft, als dieser für den Wasserstoff und den Kohlenstoff hat, dessen Wesen aber bis jetzt noch sein Geheimniß ist. Da nun das Feuer, in der gewöhnlichen Auffassung des Wortes, von dem Vereine von Sauerstoff, dem Vermittler der Verbrennung, Wasserstoff, dem Element der Flamme, und Kohlenstoff, dem Elemente des Lichtes, bedingt ist, so ist das Fortbestehen des Feuers ohne den Sauerstoff unmöglich, weshalb denn auch das Verlöschen des Feuers durch den in einem Strahle mit außerordentlicher Heftigkeit aus der Maschine in dasselbe ausströmenden Dampf mit Blitzesschnelle erfolgt und zwar so schnell, daß ein Schiff, welches Philipps auf der Themse anzünden ließ, in Zeit von einer Sekunde gelöscht war.

Welche außerordentliche Umwälzung diese Entdeckung in Bezug auf alle bisherigen Löschanstalten machen wird, ist augenfällig. Die neue Vorrichtung ist im Großen bei Feuern, die bereits an Umfang gewonnen haben, wie im Kleinen für den Gebrauch im Hause zum augenblicklichen Verlöschen entstehender Feuer ausführbar.

*In China wird wohl die Todesstrafe früher abgeschafft werden, als in Europa, wenigstens hat der jetzige Kaiser bekannt machen lassen, daß sie sobald nicht wieder vollstreckt werden solle. Dies hat aber einen sehr materiellen Grund, der auch ein guter genannt werden könnte, weil er zum Zweck führt. Der Kaiser des Mittelreichs muß nämlich allemal drei Tage fasten, ehe er ein Todesurtheil unterschreiben darf, und da dies Seiner Mittelreichlichen Majestät nicht ansteht, so haben es die chinesischen Verbrecher dem Magen derselben zu danken, daß sie nicht im Mörser gestampft, gespießt, aus einer großen Kanone geschossen werden u. dgl.

*In Amerika, wo bei der Gesetzgebung, bei Maßnehmungen, wichtigen und unwichtigen Beschlüssen der Gesammtheit Alles auf die Mehrheit der dafür Stimmenden gestellt ist, hat man schon lange das Bedürfnis gefühlt, die mühsame und aufhältliche Arbeit der Stimmeneinsammlung zu erleichtern und zu verkürzen, und es ist endlich auch einem erfinderischen Amerikaner gelungen, eine Maschine zu ersinnen, welche die Stimmenabgabe und Zählung zu einem sehr einfachen Geschäfte macht und dasselbe ungemein beschleunigt. Das Versammlungslokal wird nämlich so eingerichtet, daß jeder Stimmende zwei Tasten oder Drücker an seinem Tische oder Pulte vor sich hat, von denen einer mit „Ja," der andere mit „Nein" bezeichnet ist, und die durch Drähte mit Zeigern in Verbindung stehen, welche an irgend einem schicklichen Orte angebracht, den vereidigten Beamten oder Notar auf einer mit dem Namen der Abstimmenden bezeichneten Tafel die betreffende Abstimmung deutlich erkennen lassen. Je nachdem nun Einer entweder mit „Ja" oder mit „Nein" abstimmen will, drückt er die eine oder die andere Taste, und es wird durch dieses Verfahren also dasselbe erzielt, was die Abstimmung durch namentlichen Aufruf leistet. Diese Votirmaschine ist dem Erfinder Glen Peebles in den nordamerikanischen Freistaaten patentirt, und es wird berichtet, daß sie, auf Antrag eines Dr. Dunkans bei den Abstimmungen im Congreß wirklich gebraucht werden soll. Mit einer leichten Abänderung des Mechanismus läßt sie sich auch bei geheimen Abstimmungen benutzen.

Druck und Verlag von W. Levysohn.